



## **Anhang 2.8a - Weisungen der National League für den sportmedizinischen Dienst**

Weisungen der NL für den sportmedizinischen Dienst vom 14.6.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Ziel
2. Personelle und infrastrukturelle Anforderungen an den sportmedizinischen Dienst
  - 2.1. Personelle Anforderungen
  - 2.2. Infrastruktur
3. Personelles
  - 3.1. Club-Arzt
    - 3.1.1. Fachliche Anforderungen
    - 3.1.2. Aufgaben
    - 3.1.3. Stellung
  - 3.2 Platz-Arzt
    - 3.2.1. Fachliche Anforderungen
    - 3.2.2. Aufgaben
  - 3.3 Andere ärztliche Mitarbeiter
  - 3.4 Physiotherapeut / Masseur
    - 3.4.1. Unterstellung
    - 3.4.2. Aufgaben
  - 3.5 Samariter / Ambulanz-Fahrer
4. Infrastruktur
  - 4.1 Notfallzimmer / Ambulanz
    - 4.1.1. Verfügbarkeit
    - 4.1.2. Notwendiges Material / Inventar

#### 4.2 Doping-Kontrollraum

##### 4.2.1. Verfügbarkeit

##### 4.2.2. Anforderungen

#### 5. Schlussbestimmungen

Anhang Nr. 1: Medizinische Abklärungen vor Saison-Beginn

Anhang Nr. 2: Stellung des Club-

### **1. Ziel**

Ziel dieser Weisungen ist es, den medizinischen Dienst auf Club-Ebene festzulegen.

### **2. Personelle und infrastrukturelle Anforderungen an den sportmedizinischen Dienst**

#### **2.1. Personelle Anforderungen**

- Club-Arzt
- Platz-Arzt
- Andere ärztliche Mitarbeiter
- Physiotherapeut / Masseur
- Samariter / Ambulanz-Fahrer

#### **2.2. Infrastrukturelle Anforderungen**

- Zimmer für die Behandlung von Notfällen
- Raum für die Doping-Kontrolle

### **3. Personelles**

#### **3.1 Club-Arzt**

##### **3.1.1. Fachliche Anforderungen**

- Sport-Mediziner mit Schweizerischem Staatsexamen oder gleichwertiger ausländischer Ausbildung.
- Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM

Übergangsbestimmungen: Besitzstandwahrung während 5 Jahren. In dieser Zeit muss mindestens ein Mitglied des ärztlichen Staffs den Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM besitzen resp. sich in Weiterbildung befinden.

- Über Härtefälle nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet die Medizinische Kommission des SEHV letztinstanzlich auf Antrag des Club.

### 3.1.2. Aufgaben

- Durchführung der jährlichen medizinischen Abklärungen der Spieler vor Saisonbeginn gemäss Anhang Nr. 1;
- Führung einer Krankengeschichte für jeden Spieler;
- Vollzug von präventiven Massnahmen (Hygiene, Impfungen, Ernährung, Zahn und Halsschutz);
- Verantwortung für den medizinischen Dienst bei Heimspielen: in Absprache mit dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst im Stadion bestimmt er, in Funktion des „Gefahren-Potentials“ für Spieler und Zuschauer, die Anzahl Ärzte / Samariter;

Bei Heimspielen der Elite Junioren ist er für die Anwesenheit eines Samariters einer anderen mit den medizinischen Notfallmassnahmen und der lokalen Sanitätinfrastruktur vertrauten Person verantwortlich.

- Beratung des Head-Coachs in medizinischen und leistungsphysiologischen Belangen;
- Führung und Instruktion des medizinischen Staffs (Platz-Ärzte, andere ärztliche Mitarbeiter, Physiotherapeuten, Masseur, Samariter, Ambulanz-Personal);
- Sicherstellen der Einhaltung der Doping-Richtlinien;
- Beratung des Clubs / Gesellschafters in der Umsetzung der medizinischen Richtlinien des SEHV;
- vertrauensärztliche Tätigkeit im Club;
- direkter Ansprechpartner der NM-Ärzte (Verbandsärzte) des SEHV;
- Teilnahme, mit seinem ärztlichen Staff, am Medical-Day des SEHV.

### 3.1.3. Stellung

- Der Club-Arzt handelt nach den medizinischen und ethischen Grundsätzen der Landesorganisation in eigener Verantwortung.
- Der Club-Arzt wird von der Technischen Kommission des Clubs / Gesellschafters in medizinischen Belangen als Berater zugezogen und nimmt bei Bedarf an deren Sitzungen teil.

- Gegenüber der medizinischen Kommission des SEHV ist er für die Durchführung der jährlichen sportmedizinischen Abklärungen verantwortlich (siehe Anhang Nr. 1).
- Der Club-Arzt wird vom Club für den aufgeführten Aufgabenbereich angestellt; die Festlegung der Bedingungen des Anstellungsverhältnisses ist Sache des Clubs / Gesellschafters (Teilzeit-Mitarbeit oder Mandatsverhältnis).
- Die medizinischen Weisungen und Entscheide des Club-Arztes sind für alle ClubMitglieder verbindlich. Bei Missachtung übernimmt der Club / Gesellschafter die volle Verantwortung für allfällige Probleme und Konsequenzen.
- Der Club / Gesellschafter schliesst für den Club-Arzt eine unbegrenzte Berufshaftpflichtversicherung ab (falls der Club-Arzt bereits eine solche Versicherung besitzt, übernimmt der Club / Gesellschafter einen Teil der Prämie).
- Arzt-Geheimnis: Jeder Spieler unterschreibt bei Stellenantritt im Club / beim Gesellschafter eine Erklärung, in der er den Club-Arzt vom Arzt-Geheimnis entbindet, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Club-Arztes notwendig ist.

### **3.2 Platz-Arzt**

#### **3.2.1. Fachliche Anforderungen**

- Diplomierter Arzt mit Erfahrung in Notfall-Medizin, wenn möglich mit Fähigkeitslausweis Sportmedizin SGSM.
- Platz-Arzt und Club-Arzt können, müssen aber nicht, identisch sein

#### **3.2.2. Aufgaben**

Stellt gemäss dem Konzept des Club-Arztes den Sanitätsdienst für die Heim- und für die Gast-Mannschaft sowie die Zuschauer sicher, dies in Zusammenarbeit mit dem nicht-ärztlichen Sanitätspersonal und dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst im Stadion. Damit erfüllt er die von der Nationalliga für jedes Meisterschaftsspiel und von ihr genehmigte Vorbereitungs- und Freundschaftsspiel gestellte Forderung nach einem Arzt im Stadion.

### **3.3 Andere ärztliche Mitarbeiter**

Der Club-Arzt arbeitet eng mit Kollegen anderer Fachrichtungen (ORL, maxillofaziale Chirurgie, Zahnarzt, Augenarzt, orthopädische Chirurgie, etc.) zusammen. Die Anwesenheit, insbesondere eines Zahnarztes an den Meisterschaftsspielen ist wünschenswert; der diensttuende Zahnarzt der Region ist dem Platzarzt bekannt.

### **3.4 Physiotherapeut / Masseur**

#### **3.4.1. Unterstellung**

Der Physiotherapeut / Masseur untersteht administrativ dem Club, funktionell dem Head-Coach und fachtechnisch dem Club-Arzt.

#### **3.4.2. Aufgaben**

Der Physiotherapeut / Masseur ist gemäss Anweisungen des Club-Arztes für die fachgemässe medizinische Pflege der Spieler und, bei Bedarf, des Betreuerstabes zuständig. Er unterstützt den Club-Arzt in der Einhaltung der Hygiene-Massnahmen im Umfeld der Mannschaft, der Dopingvorschriften des SEHV sowie in Ernährungs- und Regenerationsbelangen.

### **3.5 Samariter / Ambulanz-Fahrer**

Samariter und Ambulanz-Fahrer unterstehen während ihres Einsatzes fachtechnisch dem Clubbeziehungsweise dem Platz-Arzt. Ihr Aufgebot ist Angelegenheit des Clubs / Gesellschafters nach Absprache mit dem Club-Arzt (siehe Punkt 3.1.2. und 4.1.)

## **4. Infrastruktur**

Die Anforderungen an die Infrastruktur basieren auf den Richtlinien des IIHF.

### **4.1 Notfall-Zimmer / Ambulanz**

#### **4.1.1. Verfügbarkeit**

- In jedem Eishockey-Stadion muss ein sowohl vom Spielfeld als auch von ausserhalb des Spielfelds mit einer Rollbahre gut erreichbares, geheiztes und gut beleuchtetes Notfall-Zimmer verfügbar sein.
- Während der Meisterschaftsspiele muss ein Rettungswagen (Ambulanz), inklusive Personal, vor Ort sein, falls dieser nicht auf Abruf innerhalb von maximal 10 Minuten sonst vor Ort sein kann.

#### **4.1.2. Notwendiges Material / Inventar**

- Fliessendes Wasser
- Verstellbare Untersuchungsliege
- Genügend Licht für chirurgische Kleingriffe
- Wundversorgungs-Set inklusive Lokalanästhesie
- Absaugvorrichtung

- Sauerstoffapparat inklusive Beatmungsausrüstung
- Intubationsbesteck
- Semiautomatischer Defibrillator
- Blutdruckmessgerät, Stethoskop, Taschenlampe, Otoskop, Ophtalmoskop
- Zahnarzt-Notfall-Set
- Gängige Notfallmedikamente
- Genügend Desinfektions- und Verbrauchsmaterial
- Tragbahre, Schaufelbahre, Halskragen
- Telefon mit externer Linie

## **4.2 Doping-Kontrollraum**

### **4.2.1. Verfügbarkeit**

Für die von SWISS OLYMPIC durchgeführten Kontrollen muss in jedem Stadion ein mDoping-Kontrollraum bestimmt, ausgeschieden und jederzeit verfügbar sein.

### **4.2.2. Anforderungen**

- In der Nähe zu den Spieler-Garderoben gelegen
- Integriertes WC
- Wartemöglichkeit
- Tisch und Stühle
- Genügend Getränke

## **5. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Weisungen sowie die Anhänge Nr. 1 und Nr. 2 treten am 18.6.2004 in Kraft.

Am 14.6.2008 wurden in den Weisungen Anpassungen vorgenommen.

## Anhang Nr. 1

### Medizinische Abklärungen vor Saison-Beginn

Bis zum Beginn der Meisterschaft sind bei jedem Spieler der Nationalliga A und der Nationalliga B durch den Club-Arzt die folgenden medizinischen Tests durchzuführen (respektive auf Wunsch durchführen zu lassen):

- Ausführliche Anamnese bei erstmaliger Durchführung respektive Zwischenanamnese
- Ausführlicher kardiovaskulärer Status im Rahmen der regulären klinischen Untersuchungen
- Ruhe-EKG
- Ausfüllung des Fragebogens -> Plötzlicher Herztod nach ADES
- Blutuntersuchung zur Bestimmung der Risikofaktoren (Lipidstatus, Glukose, Harnsäure, Kreatinin oder Harnstoff)

Die Kosten für diese Untersuchungen gehen zu Lasten des medizinischen Budgets der einzelnen Clubs / Gesellschafter.

Beim Vorliegen von pathologischen EKG-Befunden in Ruhe, auffälliger Auskultationsbefunde, Risikofaktoren oder Hinweisen auf Krankheiten im Fragebogen oder bei der Untersuchung wird auf Kosten der Krankenkasse oder der Unfall-Versicherung eine weitergehende Abklärung durchgeführt. Eine cardiale Abklärung umfasst zumindest ein Belastungs-EKG und eine Farbdoppler-Echocardiographie.

## Anhang Nr. 2

### Stellung des Club-Arztes

